

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 27. Februar 2025

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.02.2025 Nr. 12-1444.12-4-24 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2025	19
Bek vom 10.02.2025 Nr. RUF-12-1444.11-2-17-4 über die 2. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt.....	20
Bek vom 18.02.2025 Nr. 12-1444.11-4-18 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025	20
Bek vom 18.02.2025 Nr. 12-1444.11-4-13 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Schweinfurt	21
Bek vom 19.02.2025 Nr. 12-1444.12-1-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2025.....	22

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 13.02.2025 Nr. 24-8326-8-12-5 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2025.....	22
Bek vom 19.02.2025 Nr. 24-8322.0-2-12-4 über die 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ..	23

Bezirk Unterfranken

Bek vom 27.02.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-5-2 über die Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken für das Haushaltsjahr 2025 ...	24
---	----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	25
-------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 04.02.2025 Nr. 12-1444.12-4-24

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 13.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.02.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	3.520.570,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.520.570,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
 - im Finanzhaushalt
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.520.220,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.478.485,00 €
und einem Saldo von	41.735,00 €
 - aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	32.500,00 €
und einem Saldo von	-32.500,00 €
 - aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - und dem Saldo des Finanzhaushalts von 9.235,00 € |
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 464,24 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 582,78 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Aufwendungen trägt die Stadt Würzburg 44,34 % und der Landkreis Würzburg 55,66 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	772.054,43 €
den Landkreis Würzburg	969.176,57 €
und den Landkreis Würzburg	102.000,00 €

für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim.

Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Würzburg, 10.01.2025

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Christian Schuchardt

Oberbürgermeister

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 19

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt

Bekanntmachung vom 10.02.2025 Nr. RUF-12-1444.11-2-17-4

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/ Berufsoberschule Schweinfurt hat am 02.12.2024 die Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird hiermit die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.02.2025

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 9. Februar 1988, geändert mit Satzung vom 04.12.2014:

§ 1

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. für Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Schulverwaltung und der Kassengeschäfte auf die Verbandsmit-

glieder zu gleichen Teilen, wobei diese Kosten entsprechend Anlage 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) in Höhe von 10 v. H. des laufenden Schulaufwands nach der Ergebnisrechnung des dem Vorjahr des maßgeblichen Haushaltsjahres vorangegangenen Haushaltsjahres angesetzt werden;

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schweinfurt, 28.01.2025

Töpfer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 20

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 18.02.2025 Nr. 12-1444.11-4-18

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 27.01.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt, Schultesstraße 17, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.02.2025

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	3.811.710,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	3.811.710,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

im Gesamtfinanplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.796.100,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.794.210,00 Euro
in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

in den Einzahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen
aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 1.890,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Dier Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.950.000,-- Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0,-- Euro

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Schweinfurt, 11.02.2025

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 20

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Schweinfurt

Bekanntmachung vom 18.02.2025 Nr. 1444.11-4-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 27.01.2025 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.02.2025

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.01.2023

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) vom 02.07.2015 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.01.2023 wird wie folgt geändert:

§1

Die Anlagen 1 und 2 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage I zur Gebührensatzung:

Unterrichtsgebühren

Gültig ab 01. September 2025:

Art des Unterrichts	Dauer in Min.	Euro	
		monatlich	jährlich
Elementarbereich			
Musikmäuse	45 Min.	19,50	234,00
MFE, MGA, Musikschulgarten, Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	26,00	312,00
Großgruppe instrumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	26,00	312,00
Instrumentalunterricht:			
4 Schüler	45 Min.	32,00	384,00
3 Schüler	45 Min.	37,50	450,00
2 Schüler	30 Min.	37,50	450,00
3 Schüler	60 Min.	49,50	594,00
2 Schüler	45 Min.	53,00	636,00
Einzel	22,5 Min.	53,00	636,00
Einzel	30 Min.	70,50	846,00
Einzel	45 Min.	104,00	1.248,00
Musiktheorie, Jazzkurs			
Musiktheorie, Jazzkurs	45 Min.	12,00	144,00
Ensemble, Chor mit Hauptfach		4,00	48,00
Ensemble, Chor ohne Hauptfach		12,00	144,00
Anlage 2 zur Gebührensatzung			
Instrumentenmiete			
Gültig ab: 01.09.2023			
Instrumentenmiete für alle Leihinstrumente		22,00	264,00

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete werden in 4 Ra-

ten erhoben. Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:
01.12., 01.02., 01.04. und 01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Schweinfurt, 27.01.2025

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 19.02.2025 Nr. 12-1444.12-1-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 03.12.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile; rechtsaufsichtliche Genehmigungen sind daher nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gatteringerstraße 31, 97076 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.02.2025

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	42.067.200 €
und Aufwendungen mit	44.636.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.053.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 25,978 Mio € festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** wird auf **8.034.000 €** festgesetzt.

Davon entfallen	
auf die Stadt Würzburg	3.441.736 €
den Landkreis Würzburg	2.708.254 €
den Landkreis Kitzingen	1.884.010 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Würzburg, 06.02.2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Thomas Eberth

Landrat Landkreis Würzburg

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 22

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 13.02.2025 Nr. 24-8326-8-12-5

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2024 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2025 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 20.01.2025 Nr. 24-8326-8-12-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kom-

munale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.02.2025
Regierung von Unterfranken
B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2025 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt: im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **68.500,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **7.100,00 Euro**.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Bad Kissingen, 20.01.2025

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI S. 22

20. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Kapitel B X „Energieversorgung“, Teilfortschreibung Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“)
Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bekanntmachung vom 19.02.2025 Nr. 24-8322.0-2-12-4

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat am 22.01.2025 beschlossen, für die Teilfortschreibung im Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windenergie“ (vormals „Windkraftnutzung“) das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom 03.03.2025 bis 10.04.2025 auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00276/index.html -> Menüpunkt „Aktuell laufende Beteiligungsverfahren“ und

des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter https://www.region-wuerzburg.de/seite/de/planungsverband/02/WB/Regionaler_Planungsverband_Wuerzburg.html

eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **10.04.2025** besteht Gelegenheit, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg schriftlich zu äußern. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG sollen die Stellungnahmen **elektronisch übermittelt** werden. Zum Beteiligungsformular gelangen Sie über folgenden Link:

https://formulare.main-spessart.de/frontend-server/form/alias/1/Beteiligung_Windkraft_2/

Gleichzeitig wird gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 ROG der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der

Regierung von Unterfranken
– Höhere Landesplanungsbehörde –
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210

vom 03.03.2025 bis 10.04.2025

während der allgemeinen Besuchszeiten

(Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380 - 1214 gebeten.

Die ergänzenden Unterlagen (Änderungsübersicht und Fachkarten) sind nicht Bestandteil der formellen Planunterlagen, diese sind jedoch auf den o.a. Internetseiten einsehbar.

Eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht, ohne ergänzende Unterlagen) erfolgt außerdem an den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg sowie bei der Stadt Würzburg.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an region2@lramsp.de oder per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Würzburg (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt).

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg einschl. Regionalplanentwurf) wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayLplG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in einem Abwägungsdokument festgehalten, dass auf den o.g. Internetseiten veröffentlicht und bei der Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – ausgelegt wird.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Würzburg, 19.02.2025

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 8322

RABI S. 23

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung des Bezirks Unterfranken für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 27.02.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-5-2

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 für den Bezirk Unterfranken die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für den Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2025 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silberstraße 5, ZiNr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, den 27.02.2025
Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Unterfranken für das Haushaltsjahr 2025 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	616.094.300 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.788.400 €

2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main

(mit Psychiatrischer Klinik Aschaffenburg und Tagesklinik mit PIA AB)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	101.638.600 €
	Aufwendungen	101.738.500 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	25.152.700 €

Krankenhäuser Schloss Werneck

(Psychiatrisches und Orthopädisches Krankenhaus, Tagesklinik Schweinfurt)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	136.672.800 €
	Aufwendungen	137.662.800 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	31.445.300 €

Klinik König-Ludwig-Haus

(Orthopädische Klinik mit Zentrum für seelische Gesundheit)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	55.943.500 €
	Aufwendungen	56.526.000 €
<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	4.902.000 €

Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken, Münnerstadt

(mit Haus Windsburg)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	24.403.800 €
	Aufwendungen	25.297.500 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	2.801.200 €
----------------------	------------------------	-------------

Klinik am Greinberg, Würzburg

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	4.180.900 €
	Aufwendungen	4.749.900 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	289.900 €
----------------------	------------------------	-----------

Heime Lohr am Main

(Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kilian-Hofmann-Haus))

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	8.143.600 €
	Aufwendungen	8.150.800 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	110.000 €
----------------------	------------------------	-----------

Heime Schloss Werneck

(Albert-Schweitzer-Haus, Haus Schönborn)

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	9.253.000 €
	Aufwendungen	9.310.000 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	178.000 €
----------------------	------------------------	-----------

Pflegeheim Schloss Römershag

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	5.612.700 €
	Aufwendungen	6.151.700 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	719.000 €
----------------------	------------------------	-----------

Jakob-Riedinger-Haus

<i>Erfolgsplan</i>	Erträge	5.104.600 €
	Aufwendungen	5.072.900 €

<i>Vermögensplan</i>	Einnahmen und Ausgaben	122.600 €
----------------------	------------------------	-----------

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks Unterfranken sind nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser wird wie folgt festgesetzt:
 - BKH Schloss Werneck 18.060.000 €
 - BKH Lohr 15.190.000 €

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 nach den Umlagegrundlagen auf 386.184.169 € festgesetzt.
- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2025 einheitlich auf 20,00 v.H. der Umlagegrundlagen 2025 festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

102.000.000 € festgesetzt.

2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Krankenhäuser und Heim werden wie folgt festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Lohr am Main (einschließlich Heime)*	2.500.000 €
Krankenhäuser Schloss Werneck (einschließlich Heime)*	2.500.000 €
Klinik König-Ludwig-Haus	1.000.000 €
Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken	500.000 €
Klinik am Greinberg *	0 €
Pflegeheim Schloss Römershag	200.000 €
Jakob-Riedinger-Haus	0 €

Gesamt **6.700.000 €**
 * einschließlich der dem Kassenverbund jeweils angeschlossenen Krankenhäuser/Heime

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Würzburg, 19.02.2025
 Bezirk Unterfranken

Stefan Funk
 Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI S. 24

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

111. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

ISBN 978-3-86216-030-3

Preis: 128,00 Euro

medhochzwei Verlag

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Schaetzell/Busse/Dirnberger

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

35. Nachlieferung

Juli 2024

Preis: 69,90 Euro

Verlag KSV Medien

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Textvorschriften sowie zu den Kommentierungen der §§ 24 (Allgemeines Vorkaufsrecht), 29 (Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften), 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans), 31 (Ausnahmen und Befreiungen) mit Bezügen zu §§ 246 und 248; 33 (Zulässigkeit von Vorhaben

während der Planaufstellung, 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) mit Bezügen zu § 246 und § 34 BNatSchG; 35 (Bauen im Außenbereich) mit Bezügen zu §§ 245a, 245b, 245d, 245e, 246, 246d, 249, 249b; 36 (Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde) mit Bezügen zu §§ 246 Abs. 15 und 246c, Abs. 5; 37 (Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder) mit Bezügen zu §§ 246, 246b, 246c; sowie § 246 (Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte) BauGB.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

268. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

Art.-Nr. 66243268

Preis: 155,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die aktuelle Fassung des **Grundgesetzes**
- die neueste Änderung des **Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**
- die letzten Änderungen des **Jugendschutzgesetzes**
- die Aktualisierung der **Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz**
- die aktuelle Fassung des **Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes**
- die neueste Änderung der **Zuständigkeitsverordnung**
- die letzten Änderungen der **Urlaubs- und Mutterschutzverordnung**
- die neueste Fassung der **KMBek über Kirchen u.a. mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**
- die letzte Fassung der **Schulerrichtungsverordnung**
- das **KMS zur geschlechtergerechten Schreibung in Schule und Unterricht**

Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

106. Aktualisierungslieferung

August 2024

Art.-Nr. 66197106

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Neben dem Stichwortverzeichnis (07) bringt diese Lieferung mehrere Rechtsvorschriften auf den neuesten Stand.

Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

75. Aktualisierungslieferung

August 2024

Art.-Nr. 67075075

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine Überarbeitung der folgenden Kennzahlen: 13.09 und 13.10.

Graß

Umweltrecht in Bayern

217. Aktualisierungslieferung

August 2024

Art.-Nr. 66237217

Preis: 595,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt die Richtlinien zum Bibermanagement neu auf. Aktualisiert wird zudem die TA Luft samt der dazugehörigen Anhänge.

Geiger/Strunz

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

60. Aktualisierung

Mai 2024

Preis: 105,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

In dieser Aktualisierung werden bei den Aufbewahrungsfristen die Änderungen durch den Neuerlass der Fahrzeugzulassungsordnung berücksichtigt, die Rechtsvorschriften in Teil D des Werks aktualisiert und die Buchstaben A-I des Schlagwortregisters und auf den Stand zum 1. Mai 2024 gebracht.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

280. Aktualisierungslieferung

September 2024

Art.-Nr. 66190280

Preis: 144,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Besonders hervorzuheben sind diesmal die überarbeiteten Kommentierungen von Frau Verleger zu Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit), Art. 89 (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) und Art. 97 (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) sowie von Dr. Kathke zu Art. 58 LfBG (Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung). Besonder Dynamik zeigt der Gesetzgeber zur Zeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht. Dementsprechend waren das BayBesG und das BayBeamtVG zu aktualisieren.

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

146. Aktualisierungslieferung

August 2024

Art.-Nr. 66211146

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung bringt verschiedene Einzelkommentierungen der VwGO auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Darüber hinaus erhalten Sie die grundlegend geänderte Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung-ZVfV.

Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

157. Aktualisierungslieferung

Juli 2024

Art.-Nr. 66136157

Preis: 503,88 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 157. Lieferung führt die Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung (Art. 16, 24, 43, 46, 47a, 71, 87, 90, 110) und eines Teils der Landkreisordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) fort.